

Stadt Osnabrück

Osnabrück, 19.05.2021

Der Oberbürgermeister

54. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung

der Stadt Osnabrück zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück

Die Stadt Osnabrück erlässt gemäß § 28b Abs. 2 S. 3 i.V.m. Abs. 1 S. 3 und 4 IfSG (Infektionsschutzgesetz in der Fassung vom 20. Juli 2020 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD (Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst in der Fassung vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S 178), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133), folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass die Maßnahmen des § 28b Abs. 1 IfSG am 21.05.2021 außer Kraft treten.
2. Die Ziffern 1 und 2 der 48. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück vom 24.04.2021 werden mit Wirkung zum 21.05.2021 aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).
4. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffene Feststellung zu Ziffer 1 ist § 28b Abs. 2 S. 3 i.V.m. Abs. 1 S. 3 und 4 IfSG.

Danach macht die nach Landesrecht zuständige Behörde, dies ist nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD sowie im Sinne des § 1a Abs. 4 Nds. Corona-Verordnung hier die Stadt Osnabrück, unverzüglich bekannt, ab welchem Tag die Maßnahmen des § 28 b Abs. 1 IfSG außer Kraft treten, sofern die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) unterschreitet, wobei Sonn- und Feiertage die Zählung der Werktage nicht unterbrechen, § 28b Abs. 2 Satz 1 und 2 IfSG.

Nach § 28b Abs. 2 Satz 1 IfSG ist der übernächste Tag nach Erreichen des Fünftagesabschnittes der bekanntzumachende Tag, an dem die Maßnahmen des § 28b Abs. 1 IfSG außer Kraft treten.

Laut den veröffentlichten, hier allein maßgeblichen, Zahlen des Robert Koch-Institutes (RKI, <https://www.rki.de/inzidenzen>) lag die 7-Tage-Inzidenz auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück am 14.05.2021 bei 93,8, am 15.05.2021 bei 87,7, am 17.05.2021 bei 89,0, am 18.05.2021 bei 83,5 und am 19.05.2021 bei 73,8. Der 16.05.2021 bleibt unberücksichtigt, da dieser Tag ein Sonntag war.

Damit ist der Schwellenwert 100 an fünf unmittelbar aufeinander folgenden Werktagen nach dem Eintritt der Maßnahmen unterschritten.

Daher ist durch Allgemeinverfügung am 19.05.2021 bekanntzumachen, dass die Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 IfSG am 21.05.2021 außer Kraft treten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Osnabrück, den 19.05.2021

In Vertretung



Katharina Pötter

(Stadträtin)